



Aufgrund des § 2 Abs.1 und des § 10 BauGB, des Art. 81 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

- Die Gemeinde Laufach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.05.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.07.2013ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.06.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.08.2013 bis 19.09.2013 beteiligt.
- . Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.06.2013 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.08.2013 bis 19.09.2013 öffentlich
- 4. Die Gemeinde Laufach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.10.2013 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.06.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Gemeinde Laufach, den

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt Die Bebauungsplanänderung ist damit wirksam in Kraft getreten.

Bürgermeister

Ausgearbeitet:

Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg Telefon: 06021/424101, Fax.: 06021/450323 E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Aschaffenburg, 28.06.2013

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO

MOBILFUNKANLAGEN

Mobilfunkanlagen als gewerbliche Anlagen werden nach § 1 Abs. 6 und 9 BauNVO nicht als Ausnahme zugelassen, um das Ortsbild des Baugebietes zu erhalten.

DACHEINDECKUNG Dacheindeckung in gedecktem Farbton. Glänzende Materialien sowie grelle Farben

werden nicht zugelassen.

FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden die nicht bebaubaren Grundstücksteile als gärtnerisch zu gestaltende Flächen festgesetzt. Nach der Bauvorlagenverordnung ist den Bauantragsunterlagen ein Plan für das Gesamtgrundstück vorzulegen. Planinhalt z.B.: Geländeschnitt, Aufteilung der Rasen- und Pflanzflächen mit Pflanzplan, befestigte Flächen, Stellplätze...

STELLFLÄCHEN UND ZUFAHRTEN

Die Breite der Stellflächen einschließlich Garagenzufahrten darf 60% der Straßenlänge des Baugrundstücks nicht überschreiten. Ausführung mit offenen Fugen, z.B. Rasenfugensteinen, Gittersteinen oder lediglich befestigte Fahrspuren.

EINFRIEDUNGEN Einfriedungshöhe Straßenseite bis 1,20 m, seitlich ab der der Straße zugewandten Baugrenze und rückwärtig als Sichtschutz bis 2,00 m Höhe; jedoch keine Mauern.

BAUMPFLANZUNG IN DER NÄHE VON TELEKOMMUNIKATIONS- UND VERSORGUNGSANLAGEN Bei der Durchführung der Baumpflanzung ist darauf zu achten, dass die Bäume mind. in

Unterschreitung sind Schutzmaßnahmen für die Anlagen erforderlich.

Vorhandener Gehölzbestand, der zu erhalten ist.

Der Übergang zur offenen Landschaft ist als Pflanzstreifen mit 5,0 m Tiefe auszubilden. Pro 50 m² Pflanzstreifen sind 1 Hochstamm und 20 Sträucher zu pflanzen. Pflanzbeispiele siehe Hinweise.

2,5 m Abstand zu Telekommunikations- und Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Bei

Vorgeschlagene Wohngebäude. Die Abmessung der Baukörper ist als Vorschlag **←** dargestellt. Festgesetzt ist die Bauform und die Firstrichtung. Vorgeschlagene Garagenstandorte

ABSTANDSREGELUNG nach Art. 6 BayBO.

ändert zu belassen.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

Für den Bebauungsplan ist die BauNVO in der neuesten Fassung maßgebend.

SCHALLTECHNISCHER ORIENTIERUNGSWERT Nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1. Allgemeines Wohngebiet - WA - tags 55 dB, nachts 45/40 dB Bei zwei angegebenen Nachtwerten ist der niedrigere auf Industrieund Gewerbelärm, der höhere auf Verkehrslärm bezogen.

BODENFUNDE-DENKMALSCHUTZ

Nach Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz sind auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unver-

RODUNGSZEITRAUM

Erforderliche Gehölzfällungen dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

SCHICHTEN- UND HANGDRUCKWASSER Gegen Schichten- und Hangdruckwasser sind bei den Bauvorhaben geeignete Vor-

kehrungen zu treffen. QUELL- UND DRÄNSAMMELWASSER

Quell- und Dränsammelwasser dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

Gegen Oberflächenwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.

NIEDERSCHLAGSWASSER

OBERFLÄCHENWASSEF

Es wird empfohlen das Niederschlagswasser soweit möglich auf dem eigenen Grundstück in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser im Haushalt oder zur Gartennut zung zu verwenden. Der Überlauf der Zisternen kann an den öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen werden. Zu prüfen ist die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) ist zu beachten. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser dürfen die angeschlossenen Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink und Blei eingedeckt sein.

SOLARNUTZUNG UND PHOTOVOLTAIKANLAGE

Solarnutzung und Photovoltaikanlagen auf den Dächern oder an Fassaden werden

PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE HEIMISCHE BÄUME:

Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Eberesche (Sorbus aucuparia), Hainbuche (Carpinus betulus), Winterlinde (Tilia cordata), Traubeneiche

(Quercus petraea), Stieleiche (Quercus pedunculata), Obstbäume, PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE HEIMISCHE STRÄUCHER:

> Hartriegel (Cornus sanguinea), Pfaffenhüttchen (Euonymus europaeus), Heckenrose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea), Schneeball (Viburnum lantana) nicht am Spielplatz.

BEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE KLETTERPFLANZEN: Efeu (Hedera helix), Knöterich (Polygonum aubertii), Blauregen (Wisteria sinensis),

Hopfen (Humulus Iupulus), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia Kletterhilfe), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia `Engelmanii'), Kletterrosen, Spalierobst (Apfel, Birne, Kirsche).

NADELGEHÖLZE Nadelgehölze sind nicht standortgerecht. Ihr Anteil ist daher auf höchstens 20% zu beschränken.

NUTZUNGSSCHABLONE

WA		Art der baulichen Nutzung	
I+S+D	0	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
GRZ 0,4	GFZ 1,2	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl

BESTANDSANGABEN

Bestehende Grundstücksgrenze Flurstücksnummern ——200 —— Höhenlinie

Vorhandene Wohngebäude I = 1 Geschoss, S = Sockelgeschoss, D = Dachgeschoss

Vorhandene Neben- und Garagengebäude

Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

GEMEINDE LAUFACH LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGSPLAN FROHNHECKEN ÄNDERUNG 3

Im Verfahren nach § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung

FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

Nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanZV 90

Sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches treten mit der gemäß § 10 BauGB erfolgten Bekanntmachung dieses Planes außer Kraft.

Grenze des Geltungsbereiches

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 und § 4 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO GRUNDFLÄCHENZAHL nach § 17 und § 19 BauNVO

Im WA - Gebiet bis 0.4 GRZ

GESCHOSSFLÄCHENZAHL nach § 17 und § 20 BauNVO Im WA - Gebiet bis 1,2 GFZ, maßgebend sind die Baugrenzen.

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

DACHGAUBEN

1 Vollgeschoss zwingend, 1 als Vollgeschoss anzurechnendes Sockelgeschoss und 1 als Vollgeschoss anzurechnendes Dachgeschoss als Höchstgrenze. Satteldach oder höhenversetztes Pultdach, Dachneigung 30° - 46°. Wandhöhe für die talseitig der Straße liegende Bauzeile: Bergseite bis 4,0 m über

Straße, Talseite bis 7,0 m über Gelände. Wandhöhe für die bergseitig der Straße liegende Bauzeile: Bergseite bis 4,0 m über Gelände, Talseite bis 7,0 m über Straße. 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, Satteldach oder höhenversetztes Pultdach,

Dachneigung 30° - 35°. Dachausbau nach BayBO. Wandhöhe Bergseite bis 7,0 m über Gelände, Talseite bis 8,00 m über Straße. PULTDÄCHER Bei höhenversetzten Pultdächern darf der First die Wandhöhe um max. 6,0 m überschreiten.

ABSTANDSREGELUNG NACH ART. 6 BAYBO

Ausnahme bei Erhöhung der Dachneigung: Die durch den Baubestand gegebenen Abstandsflächen können beibehalten werden. wenn mind. 3,0 m vorhanden sind.

1. Dachneigung des Wohnhauses mind. 38°,

bei Schleppgauben Dachneigung des Wohnhauses mind. 45°. 2. Gaubenlänge insgesamt höchstens 1/3 der Trauflänge. Bei Errichtung von Gauben und einem Zwerchgiebel insgesamt höchstens 1/2 der Trauflänge.

3. Abstand von Vorderkante Giebel mind. 1,5 m. 4. Gaubenbänder und Blindgauben sind unzulässig.

Einzelgauben sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Firsthöhe muss mindestens 0,6 m unter dem Hauptfirst liegen.

2. Die Breite des Quer- Zwerchgiebels darf max. 50% der Gebäudelänge des Hauptgebaudes betragen.

Quer- und Zwerchgiebel werden unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

3. Die bei der Zahl der Geschosse festgesetzte Wandhöhe gilt nicht.

KRÜPPELWALM Krüppelwalme sind bis 1/3 der Giebelhöhe mit einer Schenkellänge bis 1.50 m zulässig.

GELÄNDEVERÄNDERUNGEN Zur Einhaltung der festgesetzten Wandhöhe sind Auffüllungen, Abgrabungen und

Stützmauern bis 1,30 m Höhe über natürlichem Gelände zulässig. Die Notwendigkeit höherer Stützmauern als 1,30 m ist im Bauantrag nachzuweisen. Böschungen sind 1: 1,5 oder flacher anzulegen.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und § 23 BauNVO

Offene Bauweise

Zulässig sind Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser

Doppel- und Reihenhäuser sind in Dachneigung, Dachfarbe und Dachdeckung einheitlich zu gestalten.

Baugrenze

Firstrichtung Satteldach Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Planteil anzuordnen. Garagen sind von der Festsetzung nicht betroffen.

Grenzbebauung zwingend (nur Doppel- oder Reihenhäuser)

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Verkehrsfläche

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND CARPORTS

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO Im Einzelnen gilt die "Satzung über die Herstellung von Stellplätzen" der Gemeinde Laufach in der jeweils gültigen Fassung.

1. Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. 2. max. Länge bei Grenzbebauung 9,0 m.

> 3. Dachform: Dem Wohnhaus entsprechend oder Flachdach 0°-7°. 4. An der Grundstücksgrenze zusammentreffende Garagen in gleicher Firstrichtung Dachform und Dachneigung.

5. Abstand von der Straßenbegrenzungslinie mind. 3,0 m. 6. Tiefgaragen werden auf die Grund- und Geschossfläche angerechnet.

7. Ausnahmeregelung: Für Garagen talseits der Straßen Wandhöhe talseits dem Gelände entsprechend bis 5,0 m.

DOPPELPARKER Doppelparker sind nur innerhalb von Gebäuden (keine offene Garage) zulässig. Carports (offene Garagen) sind außerhalb der Baugrenzen im Vorgartenbereich

zulässig. Mindestabstand zur Straßenbegrenzungslinie 1,0 m. Tor und Außenwände sind nicht zulässig. NEBENANLAGEN Nach § 14 der Baunutzungsverordnung Absatz 1 Satz 1:

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind innerhalb der Wohngebietsflächen zulässig, wenn diese dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht

SONSTIGE PLANZEICHEN

Breite in Meter (z.B. Straßenbreite, Vorgartentiefe).